

# Richtlinien für die Verhängung von Sperrstrafen



Der Verbands-Fußball-Ausschuss des FLVW hat im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise beschlossen, den Verwaltungsstellen (spielleitenden Instanzen) nachfolgende Richtlinien für die Verhängung von Sperrstrafen gegen Spieler vorzuschlagen. Der Kreis-Fußball-Ausschuss setzt für den Spielbetrieb der Herren und Frauen diese wie folgt um:

## Ein Spiel – gem. § 9 Abs. 1 RuVO/WDFV

- Ⓜ Absichtliches Handspiel (innerhalb und außerhalb des Strafraums)
- Ⓜ SR-/SRA-Kritik (keine Beleidigung)

## Zwei Spiele – gem. § 9 Abs. 1 RuVO/WDFV

- Ⓜ Notbremse (leichtes Foulspiel, bspw. Festhalten)
- Ⓜ Versuchtetes oder wiederholtes Foulspiel
- Ⓜ Nichtbefolgung der SR-/SRA-Anordnung
- Ⓜ Unsportliche Äußerungen/Verhaltensweisen gegen Spieler/Zuschauende

## Drei Spiele – gem. § 9 Abs. 1 RuVO/WDFV

- Ⓜ Notbremse (bspw. Foulspiel)
- Ⓜ Unsportliche Äußerungen/Verhaltensweisen gegen SR/SRA

## Vier Spiele – gem. § 9 Abs. 1 RuVO/WDFV

- Ⓜ Notbremse (grobes Foulspiel)
- Ⓜ Rohes Spiel, grobes Foulspiel
- Ⓜ Treten, Stoßen („leichtere“ Fälle)
- Ⓜ Beleidigung von Spielern/Zuschauern
- Ⓜ Beleidigung des SR/SRA
- Ⓜ Stoß mit dem Ellenbogen (gegen den Körper)

## Abgabe an das Sportgericht mit einstweiliger Anordnung einer Sperre (§ 18 RuVO/WDFV)

- Ⓜ Bedrohung von Mitspielenden, SR/SRA, Zuschauenden usw.
- Ⓜ Ellenbogenschlag (gegen den Kopf, aber auch in die Bauchgegend)
- Ⓜ Kopfstoß und Kopfwischer
- Ⓜ Rassistische, faschistische, obszöne Beleidigungen, Bemerkungen und/oder Gesten.
- Ⓜ Schlägerei bzw. Schlagen
- Ⓜ Treten, Stoßen (keine „leichteren“ Fälle)
- Ⓜ Spielabbruch
- Ⓜ Spucken
- Ⓜ Tätlicher Angriff auf SR/SRA bzw. auf Mit- oder Gegenspieler

# Richtlinien für die Verhängung von Sperrstrafen



- Ⓢ Eine Sperre von vier Spielen wird nicht als ausreichend erachtet.
- Ⓢ Der Staffelleiter hat bereits im Laufe der Saison eine Sperre von vier Spielen verhängt und das Strafmaß der zusätzlichen roten Karte überschreitet diese „Vier-Spiele-Grenze“.

## Sanktionen bei gelben oder roten Karten gegen Trainer und Teamoffizielle

- Ⓢ Eine bereits gezeigte gelbe Karte gegen Trainer, Betreuer oder anderen mannschaftsverantwortlichen Personen hat auch bei einer Einwechslung weiterhin Bestand, weil es sich um eine persönliche Strafe handelt. Das bedeutet also, wenn ein/e Spielertrainer/-in eine gelbe Karte in seiner Funktion als Trainer gezeigt bekommen hat und er sich einwechselt und ein gelbwürdiges Vergehen begeht, ist die Folge gelb-rot.
- Ⓢ Das Zeigen von Karten seitens der Schiedsrichter gegen Teamoffizielle (Trainer, Betreuer usw.) hat folgende Konsequenzen:
  - Ein Innenraumverweis mit der Roten Karte gegen einen Teamoffiziellen vor, während oder nach dem Spiel führt zu einer automatischen Sperre für das nächstfolgende Spiel gemäß § 9 Abs. 3 (RuVO/WDFV). Hierfür gilt § 8 entsprechend. Die Spielleitende Stelle leitet unverzüglich ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht ein. Geringfügigere Vergehen, die der Schiedsrichter mit einer Verwarnung (Gelbe Karte) ahndet, führen nicht zu weitergehenden Konsequenzen; allerdings ist mit der zweiten Verwarnung im selben Spiel (Gelb/Rote Karte) der Innenraumverweis für die restliche Spieldauer verbunden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.